



Besondere Bedingungen für die Nutzung der Funktion „Postfach“ der Anwendung VR-NetWorld eBanking zum Versand von elektronischen Wertpapierordermitteilungen

1. Die Bank bietet dem Kunden die Möglichkeit eines Zugangs zu seinen bei ihr geführten Konten und Depots über Internet. Im Rahmen dieses Angebots stellt die Bank dem Kunden ein elektronisches Postfach zur Verfügung, in welches sie ihm Mitteilungen auf elektronischem Wege zukommen lassen kann. Der Kunde und die Bank vereinbaren, dieses Postfach im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung im Wertpapierordergeschäft als elektronisches Kommunikationsmedium zu nutzen. Die Bank wird dem Kunden Dokumente wie beispielsweise Wertpapierabrechnungen in elektronischer Form in das Postfach übermitteln. Ausgenommen hiervon sind Mitteilungen von besonderer Bedeutung (z. B. Mitteilungen im Rahmen der Depotverwaltung und der Depotjahresauszug).
2. Die Bank kann ihre Informationsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung dadurch erfüllen, dass sie Mitteilungen elektronisch in das Postfach übermittelt. Sie wird Dokumente, die sie im Postfach bereitstellt, grundsätzlich nicht zusätzlich papierhaft versenden. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand dieser Dokumente. Unabhängig davon ist die Bank gleichwohl berechtigt, Dokumente auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Kunden zu senden, wenn sie dieses unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält.
3. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig und zeitnah Dokumente im Postfach abzurufen und die Inhalte zu prüfen. Er hat der Bank eventuelle Unstimmigkeiten unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Bereitstellung anzuzeigen. Soweit den Kunden hinsichtlich der bislang papierhaft übersandten Dokumente Verpflichtungen treffen, bestehen diese in gleicher Weise für die in das Postfach übermittelten Dokumente. Dokumente, welche dem Kunden in das Postfach übermittelt werden, gelten als zugegangen, wenn der Kunde sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.
4. Die Bank hält die Dokumente im Postfach auf verschlüsselten Seiten für einen Zeitraum von 15 Monaten für den Kunden zum Abruf bereit. Die Dokumente können nach ihrer Übermittlung in das Postfach nicht verändert werden. Diese Unveränderbarkeit erstreckt sich nicht auf Kopien, die der Kunde von den im Postfach zum Abruf bereitgehaltenen Dokumenten erstellt. Dabei ist zu beachten, dass ein Ausdruck eines Dokuments aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellung von der Darstellung am Bildschirm abweichen kann. Soweit die Dokumente verändert werden oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, haftet die Bank hierfür nicht. Die Bank gewährleistet nicht, dass die Steuer- oder Finanzbehörden die im Postfach gespeicherten Dokumente anerkennen. Der Kunde hat sich darüber vorher bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu informieren. Sofern der Kunde ausnahmsweise den Postversand von einzelnen Dokumenten wünscht, wird die Bank ihm diese zuschicken.
5. Die Bank speichert die im Postfach enthaltenen Dokumente auf ihren Systemen für die Dauer von mindestens 10 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist wird sie die entsprechenden Dokumente löschen.



6. Der Kunde kann die Nutzung des Postfachs als Kommunikationsmedium für die Übermittlung von Wertpapierordermitteilungen jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Bank kann die Nutzung des Postfachs jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der sie zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es der Bank auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden unzumutbar erscheint, den elektronischen Postfach-Dienst fortzusetzen.
7. Die Bank wird nach dem Wirksamwerden einer Kündigung alle Dokumente im Rahmen der Geschäftsbeziehung per Post an die vom Kunden angegebene Anschrift versenden. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch den Kunden kann dieses jedoch erst nach einer angemessenen Bearbeitungszeit erfolgen. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im Postfach befindlichen Dokumente nachträglich postalisch zu senden. Auf Verlangen des Kunden wird sie ihm nach einer Kündigung aber die Dokumente, die seit dem letzten Rechnungsabschluss erstellt worden sind, zusenden.
8. Für den Postversand gelten die im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Preise.
9. Änderungen dieser Vereinbarung werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.